

91. Erfordert das Delikt des Spielens in auswärtigen Lotterien nach Art. IV Ziff. 1 der preuß. Verordnung vom 25. Juni 1867 betr. das Strafrecht und das Strafverfahren (S. S. 921) Dolus, und wird dieser durch Irrtum über die Zulassung der fremden Lotterie in Preußen ausgeschlossen?

St.G.B. §§. 59. 286.

Bgl. Bd. 3 Nr. 20.

I. Straffenat. Ur. v. 9. Juni 1881 g. S. Rep. 1369/81.

I. Landgericht Neuwied.

Die Angeklagten verteidigten sich damit, daß sie aus der Bezeichnung der auswärtigen Lotterie als „staatlich genehmigt“ in der im amtlichen Kreisblatte enthaltenen Ankündigung derselben die Zulassung in Preußen geschlossen hätten, und wurden darauf hin freigesprochen; die Revision des Staatsanwaltes ist verworfen.

Gründe:

Die als Revisionsgrund geltend gemachte Verletzung der preussischen Verordnung vom 25. Juni 1867 betreffend das Strafrecht und das Strafverfahren 2c Art. IV Ziff. 1., des §. 286 St.G.B.'s und des §. 59 des letzteren liegt nicht vor. Das angefochtene Urteil hat die Freisprechung der Angeklagten nicht auf deren Unkenntnis von der strafgesetzlichen Norm, vom Verbote des Spielens in auswärtigen nicht besonders zugelassenen Lotterien und dessen Strafbarkeit, sondern auf deren guten Glauben, daß die Riffinger Geldlotterie in den preussischen Staaten besonders zugelassen sei, gegründet, also auf ihren Irrtum bezüglich des Vorhandenseins eines zum gesetzlichen Thatbestande der ihnen schuldgegebenen That gehörigen Umstandes. Ein fahrlässiges Zuwiderhandeln durch unterlassene Information über die unterstellte Genehmigung der Riffinger Lotterie in Preußen ist nicht mit Strafe bedroht, und ob der Irrtum glaubhaft und entschuldbar, ist für die Revision ohne Bedeutung. Auch ist der Grund der Freisprechung nicht, wie die Revision annimmt, in dem fehlenden Bewußtsein der Rechtswidrigkeit der bewußt vorhandenen Thatbestandsmerkmale, sondern in dem durch die fehlende Kenntnis eines dieser Merkmale begründeten Mangel der Rechtswidrigkeit gefunden.